

Bericht
des Regierungsrats
an den Landrat

27. Juni 2017

Nr. 2017-386 R-540-15 Bericht des Regierungsrats an den Landrat zu Bewilligungsstelle für das Abfeuern von Feuerwerk (Postulat Claudia Gisler, Bürglen)

I. Zusammenfassung

Landrätin Claudia Gisler, Bürglen, reichte am 30. September 2015 die Motion «Bewilligungsstelle für das Abfeuern von Feuerwerk» ein. Mit dem Vorstoss sollte der Regierungsrat beauftragt werden, rechtliche Bestimmungen zur Bewilligung, Aufsicht und Kontrolle beim Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorien 2 bis 4 zu erlassen. Anlässlich der Landratssession vom 25. Februar 2016 wandelte die Motionärin den Vorstoss in ein Postulat um und beantragte, die Zuständigkeiten beim Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F4 zu regeln. Der Landrat überwies das Postulat mit 36 zu 21 Stimmen (bei einer Enthaltung).

Der Regierungsrat stellt fest, dass der Feuerschutz und damit die mögliche Regelung für das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F4 in den Zuständigkeitsbereich der Einwohnergemeinden fallen. Im geltenden Recht bestehen bereits die gesetzlichen Grundlagen, damit die Einwohnergemeinden selbstständig eine Bewilligungspflicht für das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F4 vorsehen können. Eine zusätzliche kantonale Regelung ist hierfür nicht erforderlich.

Sofern jedoch für den ganzen Kanton eine Bewilligungspflicht für das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F4 eingeführt werden soll, hat dies auf Gesetzesstufe zu erfolgen, da damit in den Kompetenzbereich der Einwohnergemeinden eingegriffen wird. Zusätzlich wäre eine Ausführungsgesetzgebung erforderlich, die das Verfahren (Formular, Fristen), die Publikation und das Verhältnis zum Erwerbsschein regelt.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Kompetenz für das Einführen einer Bewilligungspflicht für das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F4 bei den Einwohnergemeinden verbleiben soll. Gerade im Bereich des Feuerschutzes, bei welchem die Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten von grösster Wichtigkeit sind, rechtfertigt sich kein Eingriff in die Gemeindeautonomie. Weiter sprechen auch die geringe Anzahl an Reklamationen an die Adresse der Kantonspolizei oder die geringfügige Rolle von Unfällen und Bränden, und weil damit die öffentliche Sicherheit wenig tangiert ist, dafür, dass keine neuen Bestimmungen auf kantonaler Ebene erlassen werden sollen.

Inhaltsverzeichnis

I.	<i>Zusammenfassung</i>	1
II.	Ausführlicher Bericht	3
1.	Ausgangslage.....	3
2.	Darstellung der Situation heute	4
2.1.	Feuerwerkskörper der Kategorie F4	4
2.2.	Geltendes Recht	6
3.	Mögliche Regelung im kantonalen Recht: Abbrandbewilligung im Kompetenzbereich der Einwohnergemeinden	6
3.1.	Rechtliche Grundlagen	6
3.2.	Würdigung	7
4.	Mögliche Regelung im kantonalen Recht: Einführung einer Bewilligungspflicht für das Ab- brennen von Feuerwerk der Kategorie F4 für das gesamte Kantonsgebiet.....	7
4.1.	Rechtliche Grundlagen	7
4.2.	Würdigung	8
4.2.1.	Gemeindeautonomie	8
4.2.2.	Sicherheit	8
4.2.3.	Publikation eines bevorstehenden Feuerwerks	9
4.2.4.	Fazit.....	10
III.	Antrag	10

II. Ausführlicher Bericht

1. Ausgangslage

Am 30. September 2015 reichte Landrätin Claudia Gisler, Bürglen, mit Zweitunterzeichnerin Frieda Steffen, Andermatt, die Motion «Bewilligungsstelle für das Abfeuern von Feuerwerk» ein. Mit dem Vorstoss sollte der Regierungsrat beauftragt werden, rechtliche Bestimmungen zur Bewilligung, Aufsicht und Kontrolle beim Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorien 2 bis 4 zu erlassen. Die Motionärin führte aus, dass Feuerwerke nicht nur am 1. August und an Silvester, sondern auch an einem runden Geburtstag oder anlässlich der Geburt eines Kindes entfacht werden können. Die Kantonspolizei verfüge derzeit über mehrere Zuständigkeiten beim Umgang mit Feuerwerkskörpern. Daher seien die entsprechenden Bestimmungen zu schaffen.

In seiner Antwort kam der Regierungsrat zum Schluss, dass es im Wissen um:

- die Regelungen über die Herstellung, die Einfuhr und den Verkauf von Feuerwerk,
- die besonderen Vorgaben für die Kategorie F4 im Bereich der Feuerwerkskörper zu Vergnügungszwecken,
- die geringe Regelungsdichte in den übrigen Zentralschweizer Kantonen,
- die geringe Anzahl von Reklamationen an die Adresse der Kantonspolizei,
- die geringfügige Rolle von Unfällen und Bränden, und dass damit die öffentliche Sicherheit wenig tangiert ist,
- die überschaubaren Auswirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt,

keine neuen rechtlichen Bestimmungen zur Bewilligung, Aufsicht und Kontrolle beim Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorien 2 bis 4 benötigt. Insbesondere ein «Regelungs- und Kontrollverfahren» für die Kategorien 2 bis 3 erschien als wenig sinnvoll und unverhältnismässig. Sofern im diskutierten Sachbereich dennoch Regelungsbedarf bestehen sollte, sah der Regierungsrat eine Zuständigkeit auf Gemeindeebene. Der Regierungsrat beantragte dem Landrat, die Motion als nicht erheblich zu erklären.

Anlässlich der Landratssession vom 25. Februar 2016 wandelte die Motionärin den Vorstoss in ein Postulat um. In ihren Ausführungen folgte sie der Argumentation des Regierungsrats, dass ein «Regelungs- und Kontrollverfahren» in den Kategorien 2 bis 3 unverhältnismässig erscheine. Ebenso, dass Feuerwerke der Kategorie 4 eine grosse Gefahr darstellen. Aus formeller Sicht mache sich seit dem 1. Januar 2014 strafbar, wer pyrotechnische Gegenstände der Kategorien 4 und T2 abbrenne, ohne im Besitz eines entsprechenden Verwendungsausweises beziehungsweise Erwerbscheins zu sein. Lagerung, Transport, Verkauf und Erwerb für Feuerwerk der Kategorie 4 seien klar geregelt. Die Zuständigkeiten beim Abbrennen sollten geregelt werden. Schliesslich sollte die Gemeinde Kenntnis haben, wer, wo und wann ein Feuerwerk der Kategorie F4 abbrenne. Standort und Zeitpunkt sollten im Voraus öffentlich publiziert werden.

Der Landrat überwies das Postulat mit 36 zu 21 Stimmen, bei einer Enthaltung.

2. Darstellung der Situation heute

2.1. Feuerwerkskörper der Kategorie F4

Mit der Umwandlung der Motion in ein Postulat stehen nicht mehr alle Feuerwerkskörper im Fokus, sondern ausschliesslich Feuerwerkskörper der Kategorie F4.

Die Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffverordnung [SprstV]; SR 941.411) definiert Feuerwerkskörper der Kategorie F4 im Anhang 1 wie folgt:

«2.4 Kategorie F4

Feuerwerkskörper, die eine grosse Gefahr darstellen, die nur für die Verwendung durch Personen mit Fachkenntnissen vorgesehen sind (sogenannte «Feuerwerkskörper im gewerblichen Gebrauch») und deren Lärmpegel bei bestimmungsgemässer Verwendung die menschliche Gesundheit nicht gefährdet.»

Der Verkauf von Feuerwerkskörpern der Kategorie F4 ist nur an Personen über 18 Jahre und mit Fachkenntnissen gestattet. Diese Feuerwerkskörper dürfen nicht in den offenen Verkauf gebracht werden - sie sind demnach nicht im Detailhandel erhältlich.

Wer Feuerwerkskörper der Kategorie F4 erwerben will, muss am Wohnsitz des Pyrotechnikers bei der Kantonspolizei einen Erwerbsschein beantragen oder über eine Abbrandbewilligung verfügen, die inhaltlich den Mindestanforderungen der Sprengstoffgesetzgebung entspricht (Art. 12 Sprengstoffgesetz [SprstG]; SR 941.41 und Art. 47 SprstV i.V.m Art. 2 Bst. a kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe; RB 30.4111).

Für den Abbrand von Feuerwerk der Kategorie F4 ist seit dem 1. Januar 2014 ein Verwendungsausweis, das heisst ein eidgenössischer Fachausweis erforderlich, der vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) ausgestellt wird (Art. 52 Abs. 6 SprstV). Eine Trägerschaft der Wirtschaft führt die entsprechenden Kurse und Prüfungen unter Aufsicht des SBFI durch. Die Ausweise sind unbefristet gültig. Alle fünf Jahre ist der Ausweisinhaber oder die Ausweisinhaberin jedoch verpflichtet, eine ergänzende Schulung zu absolvieren (Art. 58 SprstV).

Der Verwendungsausweis unterscheidet zwei Einträge, nämlich einen für Feuerwerk A (FWA) und einen für Feuerwerk B (FWB):

- Die Ausbildung im Kurs FWA ist für Personen ausgelegt, die zündfertige Feuerwerkskörper bis zu einem Kaliber von maximal 75 mm und einer Nettoexplosivmasse von maximal 50 kg im Freien abbrennen möchten. Dabei handelt es sich vor allem um grosse Feuerwerksbatterien, wie sie oft am 1. August oder an Silvester, aber auch an Hochzeiten, Geburtstagsfeiern und ähnlichen Anlässen gezündet werden.

Die Kursziele für den Ausweis FWA gemäss der Prüfungskommission der IG Grossfeuerwerk lauten:

Die Teilnehmer:

- wissen, wozu sie der Ausweis berechtigt;
 - kennen die wesentlichen Punkte von Sprengstoffgesetz und Sprengstoffverordnung;
 - kennen die Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter gemäss SDR/ADR innerhalb den Freistellungen;
 - kennen die gängigsten gebrauchsfertigen Feuerwerkskörper;
 - können die unterschiedlichen Anzündmittel anwenden;
 - können den Abschussplatz auf seine Eignung einschätzen, gebrauchsfertige Feuerwerkskörper korrekt aufstellen und mit Versagern oder Blindgängern richtig umgehen;
 - weisen den gelernten Stoff an einer Prüfung nach.
- Die Ausbildung FWB ist für Personen, welche gewerbsmässig sehr grosse Feuerwerke planen und durchführen, Feuerwerksbomben auf dem Abbrennplatz in Mörser füllen und vor Ort verbinden. Der Eintrag FWB beinhaltet keine Beschränkung der Kaliber und Nettoexplosivmasse.

Die Teilnehmer bringen gemäss der Prüfungskommission der IG Grossfeuerwerk für die Ausbildung FWB folgende Grundkenntnisse mit; sie:

- kennen die Montage von verschiedenen Abschussvorrichtungen;
- können selbstständig Feuerwerkskörper pyrotechnisch untereinander verbinden;
- können Vorbrenner handhaben und einsetzen;
- können elektrische Anzünder an pyrotechnische Feuerwerkskörper montieren;
- kennen die gängigsten Feuerwerkskörper und Anzündmittel, deren Aufbau und deren Funktionen;
- können einen seriellen Zündkreis aufbauen und diesen selbstständig überprüfen;
- haben Grundkenntnisse der Sicherheit, des Transports und der Sicherheitsdistanzen.

Die Kursziele für den Ausweis FWB gemäss der Prüfungskommission der IG Grossfeuerwerk lauten:

Die Teilnehmer:

- wissen, wozu sie der Ausweis berechtigt;
- kennen die wesentlichen Punkte von Sprengstoffgesetz und Sprengstoffverordnung;
- kennen die Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter gemäss SDR/ADR innerhalb und über den Freistellungen, sowie die Schnittstelle zur Gefahrgutbeauftragtenverordnung;
- können den Abschussplatz auf seine Eignung einschätzen und einen Plan erstellen;
- können die Abschussvorrichtungen korrekt aufbauen und mit den Feuerwerkskörpern laden;
- können ein Feuerwerk kontrolliert abbrennen, behalten die Übersicht und können mit Versagern oder Blindgängern korrekt umgehen;
- können den Rückbau eines Feuerwerks unter Wahrung der Umweltaspekte ordnungsgemäss durchführen.

- mäss bewerkstelligen;
- weisen den gelernten Stoff an einer Prüfung nach.

2.2. Geltendes Recht

Der Regierungsrat hat in seiner Antwort auf die Motion festgehalten, dass das Bundesrecht im Sprengstoffgesetz Bestimmungen über die Herstellung, die Einfuhr sowie über den Verkauf und den Erwerb von Feuerwerk enthält. Das Abbrennen von Feuerwerk ist darin jedoch nicht geregelt. Auch die Sprengstoffverordnung enthält lediglich in Artikel 47 Absatz 5 einen Hinweis zur sogenannten Abbrandbewilligung. Liegt demnach eine vom Kanton oder Gemeinde ausgestellte und nach Artikel 47 SprstV (Abbrandbewilligung) entsprechende Bewilligung zum Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F4 vor, so ist für eine Verwendung im Rahmen dieser Bewilligung kein zusätzlicher Erwerbsschein nötig (Art. 47 Abs. 5 SprstV).

Das Bundesrecht geht somit davon aus, dass das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F4 von den Kantonen und Gemeinden bewilligt werden kann. Ein entsprechender Auftrag an die Kantone besteht jedoch nicht, im Gegensatz zum Verkauf (Art. 10 Abs. 2 SprstG) und zum Erwerb (Art. 12 Abs. 3 SprstG). Dementsprechend enthält auch das kantonale Recht, insbesondere die kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe, keine Bestimmungen zum Abbrennen von Feuerwerk.

Das kantonale Recht regelt jedoch den Feuerschutz (Gesetz über den Feuerschutz [FSG]; RB 30.111). Dieser umfasst alle baulichen, technischen und organisatorischen Massnahmen des vorbeugenden Brandschutzes sowie das Feuerwehrwesen (Art. 1 Abs. 2 FSG). Das FSG bezweckt, Menschen, Tiere und Sachen sowie die Umwelt vor Feuer-, Elementar- und anderen Schadenereignissen zu schützen (Art. 2 FSG). Der Feuerschutz ist Sache der Einwohnergemeinden, soweit das FSG nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt (Art. 3 FSG).

Bereits der Begriff legt nahe, dass auch das Abbrennen von Feuerwerk in den Geltungsbereich des Feuerschutzes fällt. Daraus ergibt sich, dass die Einwohnergemeinden bereits heute, gestützt auf Artikel 3 FSG, eine Abbrandbewilligung für Feuerwerk der Kategorie F4 vorsehen können. Eine solche Vorgehensweise steht denn auch im Einklang mit dem Bundesrecht, das die Abbrandbewilligungen der Gemeinden ausdrücklich berücksichtigt (Art. 47 Abs. 5 SprstV).

3. Mögliche Regelung im kantonalen Recht: Abbrandbewilligung im Kompetenzbereich der Einwohnergemeinden

3.1. Rechtliche Grundlagen

Aufgrund der Ausführungen zum geltenden Recht wird klar, dass die Einwohnergemeinden bereits heute die Möglichkeit haben, das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F4 einer Bewilligungspflicht zu unterstellen.

Gestützt auf die genannte gesetzliche Grundlage des FSG und des Polizeigesetzes (PolG; RB 3.8111) besteht insbesondere in der Gemeinde Andermatt für das Abbrennen von Feuerwerken der Katego-

rie F4 eine Bewilligungspflicht. Im Rahmen des Verfahrens werden Standort oder Abschussrichtung des Feuerwerks festgelegt, aber auch die äusseren Umstände miteinbezogen. Die Gemeinde Andermatt führt dazu aus, dass die Gemeindebehörden in ständigem Kontakt und Austausch mit der Feuerwehr, dem Feuerwehrenspektor und auch der Baukommission stehen. In Andermatt wolle man nicht, dass bei jedem grösseren Anlass, Event, Geburtstag usw. ein Profifeuerwerk abgebrannt werde. Aufgrund von vermehrten Anfragen sah sich die Einwohnergemeinde veranlasst, zu reagieren, um den Bedürfnissen von Mensch, Tier und Umwelt, der Nachtruhestörung und dem touristischen Leitbild gerecht zu werden. Die Gemeinde bewilligt seither professionelle Feuerwerke grundsätzlich nur noch im Zusammenhang mit dem Nationalfeiertag oder Silvester. Für andere Anlässe werden Feuerwerke der Kategorie F4 nur sehr restriktiv bewilligt. Die eingeführte Bewilligungspflicht stosse in der Bevölkerung aber auch bei Veranstaltern durchaus auf Verständnis. Die Einwohnergemeinde Andermatt hat dieses Vorgehen im Jahr 2015 eingeführt.

3.2. Würdigung

Eine ausdrückliche Delegation an die Gemeinden zur Erteilung der Abbrandbewilligung ist nicht erforderlich, da sich diese Zuständigkeit aus Artikel 3 FSG ergibt.

Es wäre grundsätzlich denkbar, die SprstV mit einem ausdrücklichen Vorbehalt bezüglich Bewilligungen der Einwohnergemeinden (aufgrund von Artikel 3 FSG) zu ergänzen. Damit würde klargestellt, dass nebst den Bewilligungen aufgrund des SprstG noch weitere Bewilligungen denkbar wären, beispielsweise eben eine Abbrandbewilligung der Gemeinden. Eine solche Bestimmung wäre jedoch ein reiner Hinweis ohne eigenen Regelungsinhalt und daher nicht zwingend notwendig.

Das Beispiel aus Andermatt zeigt, dass Einwohnergemeinden sich der Zuständigkeiten und Kompetenzen bewusst sind, von dieser Möglichkeit bei Bedarf Gebrauch machen und Abbrandbewilligungen unter Auflagen erteilt werden. Auch vor diesem Hintergrund erscheint ein ausdrücklicher Hinweis ohne Regelungsinhalt nicht notwendig.

4. Mögliche Regelung im kantonalen Recht: Einführung einer Bewilligungspflicht für das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F4 für das gesamte Kantonsgebiet

4.1. Rechtliche Grundlagen

Wie bereits ausgeführt, sind gemäss Artikel 3 FSG die Einwohnergemeinden für den Feuerschutz zuständig.

Für das Einführen einer Bewilligungspflicht für das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F4 für das ganze Kantonsgebiet wäre eine zusätzliche kantonale Regelung erforderlich. Da das Einführen einer solchen Bewilligungspflicht in den Kompetenzbereich der Einwohnergemeinden eingreifen würde, müsste diese Bestimmung zwingend im FSG - also auf Gesetzesstufe - geregelt werden.

Allfällige weitere Bestimmungen wären nicht auf Gesetzesstufe zu regeln, da es sich hierbei um eine typische Ausführungsgesetzgebung handelt. Dies beinhaltet auch die Publikation einer Abbrandbewilligung im Amtsblatt. Da diese vor dem Zeitpunkt der Verwendung erfolgen müsste, um die not-

wendige Publizität zu erreichen, müssten auch entsprechende Fristen für das Einreichen des Gesuchs vorgesehen werden. Schliesslich müsste geregelt werden, ob trotz des Vorliegens eines Erwerbsscheins für Feuerwerk der Kategorie F4 dennoch eine Abbrandbewilligung erforderlich ist. Artikel 47 Absatz 5 SprstV regelt nämlich nur den umgekehrten Fall, dass eine Abbrandbewilligung vorliegt und daher kein Erwerbsschein mehr notwendig ist.

4.2. Würdigung

4.2.1. Gemeindeautonomie

Gemäss FSG sind die Einwohnergemeinden verantwortlich für den Feuerschutz (Art. 3 FSG). Die Botschaft zum Gesetz über den Feuerschutz (Volksabstimmung vom 1. Dezember 1996) äussert sich zur Gemeindeautonomie wie folgt:

«Das Feuerschutzgesetz nimmt grösste Rücksicht auf die Gemeindeautonomie. Denn die Gemeinden sind am besten in der Lage, den Feuerschutz ihren Verhältnissen entsprechend zu ordnen. Der Gesetzgeber greift nur dann ein, wenn Koordinationsaufgaben zu lösen, Minimalvorschriften festzulegen und Rechtsvereinheitlichung geboten sind. Namentlich im Bereich der Feuerwehrgorganisation, aber auch bei der Organisation des übrigen Feuerschutzes der Gemeinde, überlässt das Feuerschutzgesetz den Gemeinden grösste Freiheit.»

Gerade im Zusammenhang mit dem Abbrennen von professionellen Feuerwerken sind die örtlichen Gegebenheiten, die lokalen Verhältnisse und Bedürfnisse von grösster Bedeutung. Die Einwohnergemeinde kann am besten beurteilen, ob und, wenn ja, unter welchen Bedingungen ein professionelles Feuerwerk bewilligt werden kann. Der Gesetzgeber wollte gerade im Bereich des Feuerschutzes den Gemeinden ausdrücklich grösste Freiheit zukommen lassen. Da keine Koordinationsaufgaben zu lösen, keine Minimalvorschriften festzulegen und auch keine Rechtsvereinheitlichung geboten sind, gibt es keinen Grund, in die Gemeindeautonomie im Bereich Feuerschutz einzugreifen.

4.2.2. Sicherheit

Aufgrund der bundesrechtlichen Bestimmungen haben ausschliesslich ausgewiesene Fachpersonen Zugang zu Feuerwerk der Kategorie F4: Es ist nicht im offenen Handel erhältlich, für den Erwerb braucht es einen Erwerbsschein oder eine Abbrandbewilligung und einen Verwendungsausweis des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation. Dieser eidgenössische Fachausweis attestiert seinen Inhabern insbesondere die Fähigkeit, den Abschussplatz auf seine Eignung einzuschätzen und Feuerwerkskörper korrekt aufzustellen. Diese bundesrechtlichen Vorschriften sorgen für einen professionellen sicheren Umgang und tragen dem Gefahrenpotenzial Rechnung. Wer gegen diese Vorschriften verstösst, macht sich zudem strafbar (Art. 37 ff. SprstG).

Wie der Regierungsrat bereits bei der Beantwortung der Motion ausgeführt hat, erreichen die Kantonspolizei Uri sehr wenige Mitteilungen betreffend missbräuchlichem Abbrennen von Feuerwerkskörpern. Bei den eigentlichen Reklamationen handelte es sich um die Themenbereiche Nachtruhestörung, Unfug und in ganz wenigen Fällen um Sachbeschädigung. Diese Auswüchse können bereits heute polizeilich geahndet werden.

Unter dem Aspekt der Sicherheit ist kein Grund erkennbar, im Kanton Uri eine Bewilligungspflicht für das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F4 einzuführen.

4.2.3. Publikation eines bevorstehenden Feuerwerks

Bei der Beanspruchung von Grundeigentum braucht es immer die Zustimmung des Eigentümers. Dabei kann es sich um Privatpersonen oder um Gemeinwesen (Bund, Kanton oder Gemeinde) handeln. Anlässe, die auf öffentlichem Grund stattfinden, einen gesteigerten Gemeingebrauch bedeuten oder die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen, sind grundsätzlich bewilligungspflichtig.

Für das Feuerwerk zum Nationalfeiertag in Flüelen braucht es beispielsweise eine Bewilligung zur Durchführung einer nautischen Veranstaltung. Eine solche Bewilligung wird mit Bedingungen und Auflagen verknüpft. Beispielsweise wird der Kontakt mit der Ortsfeuerwehr vorgeschrieben. Die Bewilligung regelt aber auch den Sicherheitsabstand zum Feuerwerk oder die Beeinträchtigung von Flora und Fauna. Ein Nichtbeachten der Auflagen wird unter Strafe gestellt.

Es ist davon auszugehen, dass die Einwohnergemeinden zumindest im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen über stattfindende professionelle Feuerwerke informiert sind.

Die Postulantin erwähnt explizit das Abbrennen von Feuerwerk anlässlich eines runden Geburtstags oder der Geburt eines Kindes. Da für private Veranstaltungen keine Anlassbewilligung erforderlich ist, hat die Einwohnergemeinde offiziell keine Kenntnisse über ein geplantes Feuerwerk. Ist an privaten Anlässen ein professionelles Feuerwerk der Kategorie F4 vorgesehen, ist gemäss bundesgesetzlicher Vorgaben jedoch eine ausgewiesene Fachperson vor Ort, die für den sachgerechten Abbrand des Feuerwerks verantwortlich zeichnet. Das Nichtbefolgen dieser Vorschrift ist unter Strafe gestellt.

Der Regierungsrat vertrat bereits in der Antwort auf die Motion von Landrätin Claudia Gisler die Ansicht, dass die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Vermeidung von Lärm (Art. 5 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches; RB 3.9211), bei Waldbrandgefahr (Art. 15 Abs. 1 FSG) oder im Rahmen des Feuerschutzes im Allgemeinen, weitere Schranken setzen. Zusätzliche rechtliche Bestimmungen erscheinen nicht erforderlich.

Sollten sich in einzelnen Einwohnergemeinden problematische Vorfälle im Zusammenhang mit dem Abbrand von Feuerwerk ereignen oder häufen, haben die Einwohnergemeinden auch ohne zusätzliche Vorschriften auf kantonaler Ebene die Möglichkeit, eine entsprechende Bewilligungspflicht einzuführen.

4.2.4. Fazit

Die Zuständigkeit für das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F4 obliegt gemäss FSG den Einwohnergemeinden, da diese für den Feuerschutz verantwortlich sind (Art. 3 FSG). Der Regierungsrat

ist der Meinung, dass die Kompetenz für das Einführen einer Bewilligungspflicht für das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F4 bei den Einwohnergemeinden verbleiben soll. Gerade im Bereich des Feuerschutzes, bei dem die örtlichen Gegebenheiten von grösster Wichtigkeit sind, rechtfertigt sich kein Eingriff in die Gemeindeautonomie.

Auch die geringe Anzahl an Reklamationen an die Adresse der Kantonspolizei oder die geringfügige Rolle von Unfällen und Bränden, und weil damit die öffentliche Sicherheit wenig tangiert ist, ist der Regierungsrat der Meinung, dass keine neuen Bestimmungen auf kantonaler Ebene erlassen werden sollen.

III. Antrag

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Vom Bericht «Bewilligungsstelle für das Abfeuern von Feuerwerk» wird Kenntnis genommen.
2. Das Postulat Claudia Gisler, Bürglen, zu Bewilligungsstelle für das Abfeuern von Feuerwerk wird als materiell erledigt am Protokoll abgeschrieben.